

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Leiblfing folgende



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen Aitrach-Arche und St. Josef
der Gemeinde Leiblfing
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

vom 02.07.2020

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Leiblfing erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Kindertagesstätte Aitrach-Arche (Kinderkrippe, Kindergarten) und Kindertagesstätte St. Josef (Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren sind Vertragsbestandteil des Betreuungsvertrages.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird. Dies ist im Einzelfall gesondert zu prüfen, ob eine Entlassung notwendig ist. Hierbei sind die §§ 16, 17 der Benutzungssatzung zu berücksichtigen. Die Gebühr wird monatlich für 12 Besuchsmonate erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 3. Werktag des Aufnahmemonats zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils spätestens am 3. Werktag eines Monats für den abgelaufenen Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs.1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. §240 der Abgabenordnung zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von §6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten) und wird für 12 Besuchsmonate erhoben.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, Schließtage von 30 Tagen im Jahr sowie fünf zusätzliche Schließtage für Teamfortbildungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten überzogen, d.h. an mindestens 10 Tagen im Monat, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten müssen 5 Werktage vor Monatsende schriftlich beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird monatlich für 12 Besuchsmonate in der jeweiligen Kindertagesstätte erhoben.
- (2) Das Spielgeld, sowie Getränkegeld sowohl für Kindergarten als auch für Krippe ist in der monatlichen Gebühr enthalten.
- (3) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe Aitrach-Arche für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

Zeitraum	01.09.2020	01.09.2021
Von 3 bis 4 Stunden	155,00 €	180,00 €
Von 4 bis 5 Stunden	164,00 €	189,00 €
Von 5 bis 6 Stunden	173,00 €	198,00 €
Von 6 bis 7 Stunden	182,00 €	207,00 €
Von 7 bis 8 Stunden	191,00 €	216,00 €
Über 8 Stunden	200,00 €	225,00€

b) in den Kindergärten Aitrach-Arche und St. Josef ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

Zeitraum	01.09.2020	01.09.2021
Von 4 bis 5 Stunden	125,00 €	150,00 €
Von 5 bis 6 Stunden	131,00 €	156,00 €
Von 6 bis 7 Stunden	136,50 €	161,50 €
Von 7 bis 8 Stunden	142,00 €	167,00 €
Von 8 bis 9 Stunden	147,50 €	172,50 €

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der monatlichen Mittagessenbestellung bei beiden Kindertageseinrichtungen sowie das Projekt „Gesunde Brotzeit“ in der Kindertagesstätte St. Josef als freiwillige Leistung zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden nach tatsächlichem Aufwand (Anzahl der Bestellungen) jeweils im Vorhinein für ein Monat bei beiden Kindertageseinrichtungen abgebucht.
- (3) Bei freiwilliger Teilnahme am Projekt „Gesunde Brotzeit“ in der Kindertagesstätte St. Josef wird eine Pauschale von monatlich 17,00 € fällig.
- (4) Kinder im Kindergarten in beiden Kindertageseinrichtungen mit einer täglichen Buchungszeit von mehr als 5 Stunden können am Mittagessen teilnehmen. Im Einzelfall kann die Tagesstätte Ausnahmen zulassen.
- (5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils 5 Werktage vor Monatsende für den darauffolgenden Monat zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertagesbetreuung wird auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. § 90 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VIII gilt entsprechend. Falls die Familie nicht in den Leitungskatalog nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII fällt, muss die zumutbare Belastung auch weiterhin gemäß § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und den darin genannten Rechtsvorschriften errechnet werden.
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach §6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Die Gemeinden

sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.

(2) Die Beantragung der Beitragszuschüsse nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung nach § 19 AVBayKiBiG für jedes Kind, für das nach Art. 21 Abs. 1 BayKiBiG die staatliche Förderung gewährt wird. Ist der tatsächlich erhobene Elternbeitrag niedriger als der staatliche Zuschuss, verbleibt der überschüssende Betrag beim Träger. Stellen die Eltern einen Antrag zur Schulpflicht des Kindes, haben sie dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2020 In Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen für die Kindertagesstätten Aitrach-Arche vom 25.01.2012 (zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2019) und St. Josef vom 11.09.2017 (zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2019) außer Kraft.

Leiblfing, 02.07.2020

Josef Moll
Erster Bürgermeister

